

Bekanntmachung



Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Nürburg, Landkreis Ahrweiler

Auf Grund des § 22 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -) vom 23. März 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 10/78, S. 159 ff.) erläßt die Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit

dem Landesamt für Denkmalpflege, Rheinland-Pfalz (Denkmalfachbehörde), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Nürburg wird hiermit zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Die beigelegte Flurkarte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Das Grabungsschutzgebiet umfaßt in der Gemarkung Nürburg die in der beigelegten Flurkarte besonders umrandete Fläche aus Flur 7, Flurstück 66/18 mit der Lagebezeichnung: Auf Balkhausen. Die genaue Lage der Grabhügel ist aus der beigelegten Flurkarte erkennbar, die als Bestandteil der Rechtsverordnung gilt.

§ 3

- (1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der eisenzeitlichen Grabhügel, die ein bedeutendes Zeugnis für die Besiedelung der Höhenlagen der Eifel im 8. bis 4. Jahrhundert vor Christus darstellen.
- (2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, daß die ausgezeichnet erhaltenen Grabhügel zerstört werden und dadurch der Wissenschaft verlorengehen. Die Grabhügelgruppen sollen unverändert in ihrem jetzigen Zustand bestehen bleiben und für spätere wissenschaftliche Untersuchungen zur Verfügung stehen.

§ 4

Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf dem in § 2 bezeichneten und abgegrenzten Grundstück Vorhaben durchführen will, die die vorhandenen Grabhügel gefährden können und es durch Wegnahme von archäologischen Fundgegenständen in seiner Bedeutung für Wissenschaft und Denkmalpflege beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Bebauungen, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Vorhaben, die vom Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt oder geleitet werden, bedürfen keiner Genehmigung nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung.

§ 5

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Untere Denkmalschutzbehörde, einzureichen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Ferner kann zur Auflage gemacht werden, daß bestimmte Teile geborgen werden. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken (§ 21 Abs. 2 DSchPflG), bedürfen der Genehmigung der Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme oder Handlung begonnen worden ist. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

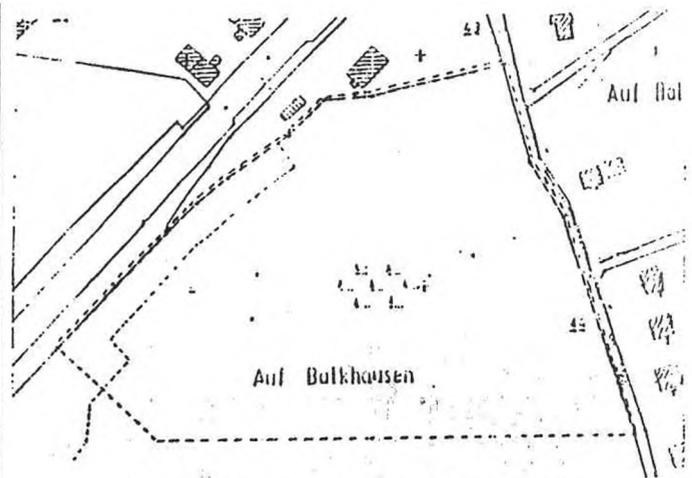
§ 6

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben in Grabungsschutzgebieten durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 14 DSchPflG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 150 000,- DM geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.
- (3) § 22, § 23 des Gesetzes für Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzblatt I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (Bundesgesetzblatt I, S. 1645) finden Anwendung.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Bad Neuenahr-Ahrweiler, 31. Januar 1986

Kreisverwaltung Ahrweiler
- Untere Denkmalschutzbehörde -, Dr. Plümer, Landrat



Auszug aus der Flurkarte
der Gemarkung Nürburg